

Hauptsatzung der Gemeinde Prasdorf, Kreis Plön

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2008

Änderungen:

1. § 2, § 3 Abs. 3 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.08.2006
2. § 3 Abs. 1 und 5, § 9 Abs. 1 und 2 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 04.11.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Prasdorf erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt einen goldenen Wellenbalken, von Blau und Grün schräglinks geteilt, oben einen abgebrochenen goldenen Krummstab, unten zwei begrannte goldene Getreideähren
- (2) Die Flagge zeigt auf gelbem, oben von einem blauen, unten von einem grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, etwas zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Prasdorf, Kreis Plön".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,-- Euro nicht überschritten wird,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,-- Euro nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,-- Euro nicht übersteigt,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,-- Euro,
6. Vergabe von Spenden und Zuwendungen an Vereine und Verbände bis zu 100,-- Euro je Maßnahme,
7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3

Ständige Ausschüsse

(§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet: Belange des Umweltschutzes, Planung und bauliche Entwicklung, Bau- und Wegewesen, Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Gebäude und Anlagen.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet: Finanzen, Steuerwesen, Liegenschaftswesen, Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung, Vorarbeiten zur Haushaltssatzung

c) Kulturausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet: Kultur- und Heimatpflege, Fremdenverkehrsförderung, Förderung der Vereine, Verbände und Gemeinschaften, Jugend- und Seniorenbetreuung.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

- (2) In die Ausschüsse a und c können Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss je Fraktion ein stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Jede Fraktion kann ein Mitglied eines Ausschusses zur/zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden sind durch die Gemeindevertretung zu wählen.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 4 Umweltbeauftragte/r

- (1) Auf Beschluss der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahlperiode ein/e ehrenamtliche/r Umweltbeauftragte/r durch den Bürgermeister bestellt. Der/die Umweltbeauftragte soll ein/e fachlich qualifizierte/r Bürger/in der Gemeinde sein, der/die nicht berufsständische Interessen vertritt. Er/sie darf nicht Mitglied der Amtsverwaltung oder Gemeindevertretung sein.
- (2) Aufgaben, Rechte, Pflichten:
- a) Die/der Umweltbeauftragte ist Mittler zwischen den Behörden und den Bürger/innen in allen Umweltfragen und fördert das allgemeine Umweltbewusstsein, soweit § 16a Gemeindeordnung dem nicht entgegensteht.
 - b) Sie/er informiert und berät den/die Bürgermeister/in und die Gemeindevertretung in allen Umweltfragen.
 - c) Sie/er hat mit allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem/der Bürgermeister/in, den örtlich zuständigen Jagd- und Fischereiaufsehern und den Betriebsbeauftragten der örtlich ansässigen Firmen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
 - d) Sie/er erstellt jährlich für die Gemeinde einen Umweltbericht. Der/die Bürgermeister/in hat dabei die erforderliche Hilfestellung zu leisten.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung (§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

§ 6 Einwohnerversammlung (§ 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der

anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (§ 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,-- Euro bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,-- Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,-- Euro hält.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeinde-ordnung entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.10.1999, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.04.1999 und zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung (EURO-Anpassungssatzung) vom 24.09.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 15. Juli 2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Prasdorf, den

GEMEINDE PRASDORF
-Der Bürgermeister-

(R. Torsen)